

**Sehr geehrte Bungalowbesitzer, Besucher und Gäste,**

**mehrere Umstände führten dazu, dass sich die Kommunen in Deutschland aus Haftungsgründen mit dem Thema der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Gewässern eingehender auseinandersetzen mussten.**

**Aus diesem Grund war auch die Zugänglichkeit des Jersleber Sees außerhalb des Bereiches des Badebetriebes zu überprüfen.**

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Seebereiche mit Steilhängen eine besondere Gefährdungslage darstellen. Das beinhaltet auch die Bereiche in denen sich nicht durch die Gemeinde Barleben errichtete und angenommene Treppenanlagen befinden.**

**Gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt muss der Eigentümer dort, wo Gefahren auftreten (können), tätig werden. Dort besteht die Verpflichtung auf die besondere Gefahr bzw. Risiken hinzuweisen.**

**Dies ist mit dem Aufstellen der „Badeverbotsschilder“ an den betreffenden Stellen erfolgt.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das mutwillige Zerstören oder gar Entfernen der Schilder seitens der Gemeinde Barleben zur Anzeige gebracht wurde und die Schilder neu errichtet werden.**

**Mit dem Aufstellen der Badeverbotsschilder und dem damit verbundenen deutlichen Hinweis auf die Gefährdungslage ist die Gemeinde Barleben der Verkehrssicherungspflicht an den betreffenden Stellen nachgekommen. Allein aus Gründen der Unfallverhütung werden alle Nutzer, Gäste und Besucher dringend aufgefordert die Verbote bzw. Hinweise zu beachten. Es geht um Ihrer aller Sicherheit.**

**In den Bereichen, in denen das Baden im See nicht über das übliche Risiko, welches im Allgemeinen mit dem Baden in natürlichen Gewässern einhergeht, hinausgeht, ist das Baden nach wie vor erlaubt.**

**Gemeinde Barleben  
Der Bürgermeister**